

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2022

Northeim, den 02.02.2022

Nr. 7

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Einbeck

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Stadt Moringen

Festsetzung der Grundbesitzabgaben, Hundesteuern für das Kalenderjahr 2022

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Topel-Bohnhorst, Frau Ritzke oder Frau Singer, R 2.2,
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Haushaltssatzung

der Stadt Einbeck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 10.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	55.868.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	57.814.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.810.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.746.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	689.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.068.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.378.800 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.437.300 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		56.878.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		59.252.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.378.800 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebsätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag des Ergebnishaushaltes, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen im Ergebnishaushalt und sechs Prozent des Volumens der Gesamtauszahlungen für Investitionstätigkeit übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 50.000 € nicht überschritten wird. Über unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 5.000 € entscheidet die Bürgermeisterin, über darüber hinausgehende unerhebliche Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge ab 5.000 €.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 € je Einzelfall.

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 30.000 € je Einzelfall überschreiten.

Einbeck, den

S T A D T E I N B E C K

L. S.

gez.

Dr. Sabine Michalek
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

der Haushaltssatzung der Stadt Einbeck für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Northeim am 31.01.2022 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen einschließlich Beteiligungsbericht liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 03.02.2022 bis einschließlich 11.02.2022

zur Einsichtnahme im Neuen Rathaus, Teichenweg 1, Zimmer 338, 37574 Einbeck, während der Dienststunden öffentlich aus. Eine Terminabsprache ist unter 05561/916-338 oder nzettel@einbeck.de möglich.

Einbeck, den 31.01.2022

S T A D T E I N B E C K

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Sabine Michalek

**Amtliche
Bekanntmachung**



**der Stadt
Moringen**

Festsetzung der Grundbesitzabgaben, Hundesteuern für das Kalenderjahr 2022

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Steuersätze der Hundesteuer der Stadt Moringen haben sich nicht verändert, so dass auf die Erteilung von Jahresbescheiden für Grundsteuer und Hundesteuer für das Jahr 2022 verzichtet wird.

Für alle Grundstückseigentümer wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Jahr 2021 veranschlagten Höhe festgesetzt.

Auch für alle Hundehalter wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Hundesteuer für das Jahr 2022 in der zuletzt für das Jahr 2021 maßgeblichen Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer A + B und die Hundesteuer für das Jahr 2022 wird in den festgesetzten Vierteljahresbeträgen – jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.2022, oder bei Jahreszahlern zum 01.07. j. Jahres – fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide oder Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten Änderungen bei den Grundsteuerhebesätzen, Hundesteuersätzen oder den Besteuerungsgrundlagen eintreten, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der amtlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Moringen, Die Bürgermeisterin, Amtsfreiheit 8, 37186 Moringen, zu richten.

Moringen, den 31.01.2022

Die Bürgermeisterin

gez. Müller-Otte